

Cotutelle de thèse

Merkblatt: Binationale Doktorats-Kooperationsverträge im Europäischen Hochschulraum

I. Was ist eine Cotutelle de thèse?

Eine Cotutelle de thèse bestimmt sich dadurch, dass der Doktorand bzw. die Doktorandin an zwei universitären Hochschulen («Partneruniversitäten») verschiedener europäischer Länder eingeschrieben ist und damit eine Doppelpromotion nach den jeweils geltenden Ordnungen absolviert und abschliesst, jedoch lediglich eine Dissertationsarbeit zur gemeinsamen Beurteilung durch die Partneruniversitäten einreicht.

II. Voraussetzungen

Die Cotutelle wird vom Doktoranden bzw. der Doktorandin initiiert und erfordert zunächst das Einverständnis eines bzw. einer Basler Erstbetreuenden. Mindestens folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit ein Antrag auf eine Cotutelle gestellt werden kann:

- a. Der Doktorand bzw. die Doktorandin ist an mindestens einer der gewünschten Partneruniversitäten bereits zum Promotionsstudium zugelassen.
- b. Die Partneruniversitäten gehören beide dem [Europäischen Hochschulraum](#) (inkl. Israel) an.
- c. Das Doktorat wurde an keiner der beiden Institutionen später als vor 10 Monaten begonnen; es zählt das erste Immatrikulationsdatum an einer der beiden Partneruniversitäten.
- d. Mindestens die Hälfte der erwarteten Promotionszeit muss an der Heimuniversität¹ und insgesamt mindestens 12 Monate müssen an der Gastuniversität aktiv verbracht werden können.

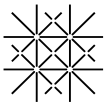
III. Prozess

1. Antrag an das Vizerektorat Lehre

Die oben erwähnten Punkte müssen im Antrag an das Graduate Center im Vizerektorat Lehre (VRL) bestätigt und das Vorhaben insbesondere inhaltlich begründet werden. Der Doktorand bzw. die Doktorandin ist darum besorgt, dass dem Antrag folgende Schreiben beigelegt sind:

- a. Motivationsschreiben (unterschrieben vom Doktoranden bzw. der Doktorandin): Weshalb beabsichtigen Sie, das Projekt im Rahmen einer Cotutelle durchzuführen? Weshalb ist die permanente Doppelbetreuung unerlässlich für das Gelingen des Projekts? Warum ist die institutionelle Anbindung an zwei Forschungsstandorte geboten? Wie soll die institutionelle Anbindung an zwei Universitäten ausgestaltet werden (z.B. Teilnahme an Veranstaltungen eines Doktoratsprogramms, Austausch mit einer bestehenden Forschungsgruppe o.ä.)? Besteht bereits eine Vernetzung oder Zusammenarbeit mit der Gastuniversität oder würde eine neue etabliert werden?
- b. Zwei Empfehlungsschreiben (unterschrieben von den Hauptbetreuenden beider Universitäten): Wird die Vereinbarung von beiden Seiten gewünscht bzw. wird eine intensive Zusammenarbeit

¹ Als «Heimuniversität» gilt diejenige Universität, an der sich der Doktorand bzw. die Doktorandin zuerst eingeschrieben hat, angestellt ist oder ein Vollstipendium erhalten hat bzw. die Universität, welche in administrativer Hinsicht die Hauptverantwortung trägt.



der Betreuenden begrüsst? Weshalb ist eine Doppelbetreuung unerlässlich für die Promotionsarbeit? Welche Vorteile ergeben sich ggf. für die involvierten Betreuenden bzw. die Partneruniversitäten?

2. Genehmigungen

Nach der Genehmigung durch das VRL wird das zuständige Dekanat den Antrag ebenfalls prüfen und dem Cotutelle-Verfahren ggf. zustimmen.

Falls noch nicht geschehen, müssen mindestens die beiden Hauptbetreuenden (und ggf. weitere Mitglieder des jeweiligen Doktoratskomitees) vom fakultären Promotionsausschuss als Betreuende für Basel zur Beurteilung der Dissertation und der mündlichen Leistungen zugelassen werden. Der Antrag hierauf erfolgt über die Eingabe der sowohl vom Doktoranden bzw. der Doktorandin und dem Erstbetreuer bzw. der Erstbetreuerin entsprechend ausgefüllten und unterzeichneten ersten beiden Seiten der Doktoratsvereinbarung (sog. Deckblatt) bei der zuständigen Stelle der Studienadministration.

3. Vertragsvorlage

Mit der Bewilligung des Cotutelle-Modells und der beiden Hauptbetreuenden wird dem Doktoranden bzw. der Doktorandin vom VRL eine deutschsprachige Vertragsvorlage (ggf. zweisprachige Version DE / EN) ausgehändigt. Falls Basel Gastuniversität ist, händigt die Heimuniversität die Vertragsvorlage an den Doktoranden bzw. die Doktorandin aus. Mit der Erstellung des Vertrags kann nun umgehend begonnen werden, auch wenn die finale Fassung erst nach erfolgter Zulassung an beiden Universitäten unterzeichnet werden darf.

4. Immatrikulation

Der Doktorand bzw. die Doktorandin muss an der Universität Basel immatrikuliert (siehe Punkt 1) und die Student Services müssen über die Absicht, die Promotion im Cotutelle-Verfahren durchzuführen, informiert sein (inkl. Informationen zur Heimuniversität). Bitte beachten Sie: ein ggf. vorhandener Status als Gastdoktorand bzw. Gastdoktorandin genügt nicht.

5. Vertragsprüfung

Das VRL spricht sich mit der verantwortlichen Administrativperson der Gastuniversität ab und lässt im Anschluss den von beiden Seiten akzeptierten Entwurf vom zuständigen Dekanat und ggf. dem Rechtsdienst der Universität Basel prüfen.

6. Unterschriften

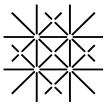
Sobald der Vertrag von beiden Institutionen genehmigt ist, kann er unterzeichnet werden. In der Regel unterzeichnen zuerst der Doktorand bzw. die Doktorandin und dann die aufgeführten Personen in hierarchischer Reihenfolge. Abweichungen hiervon sind mit Begründung möglich. Spätestens im dritten Semester nach der Immatrikulation muss der Kooperationsvertrag vollständig unterzeichnet sein.

7. Vertragsexemplare

Der Doktorand bzw. die Doktorandin sowie das zuständige Dekanat der Universität Basel erhalten je ein Vertragsoriginal, die Gastuniversität die restlichen vorhandenen Exemplare. Zudem stellt das VRL den unterzeichnenden Betreuungspersonen an der Universität Basel einen Scan des Antrags zu.

8. Prüfung

Prüfungsort ist Basel, wenn Basel Heimuniversität ist. Individuell ausgehandelte Ausnahmen, bei denen Basel zwar Heimuniversität ist, die Prüfung aber an der Gastuniversität stattfindet, sind mit folgenden Begründungen möglich: Krankheit, gesundheitliche Probleme u. ä., finanzielle Gründe und karriere-relevante Begründungen.



9. Diplom

Nach erfolgreichem Abschluss erhalten die Doktorierenden von beiden Universitäten je ein Diplom mit einem Vermerk, dass die Promotion im Cotutelle-Verfahren durchgeführt wurde.

IV. Finanzielle Aspekte

1. Einmaliger Anmeldebetrag und Semestergebühren

Alle Doktorierenden bezahlen eine einmalige Anmeldegebühr von CHF 100. In der Regel müssen die regulären Semestergebühren während des Doktoratsstudiums nur an der Heimuniversität entrichtet werden: siehe [Kosten](#). Die Student Services befreien Cotutelle-Doktorierende mit externer Heimuniversität nur dann von den Semestergebühren, wenn der Vertrag von allen Parteien unterzeichnet vorliegt und der Gebührenerlass entsprechend geregelt ist.

2. Versicherungen

Doktorierende unterliegen den geltenden sozialversicherungsrechtlichen Regelungen in beiden Ländern. Ausreichender Versicherungsschutz (Krankheit, Unfall, Haftpflicht) liegt in der Verantwortung der Doktorierenden. Weitere Informationen: [Versicherung](#).

3. Finanzielle Unterstützung

Die Finanzierung der Cotutelle-bedingten Mehrkosten für Doktorierende und Betreuungspersonen muss vor Beginn der Cotutelle geklärt sein und wird im Vertrag festgehalten. *swissuniversities* vergibt im Auftrag des Staatssekretariates für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) Unterstützungsgelder für Cotutelles, bei denen eine Schweizer Universität Heimuniversität ist.² Die Ausschreibung dafür erfolgt jeweils im Herbst (in der Regel Ende Oktober) mit *Eingabefrist per 31. März*. Beitragsgesuche müssen jeweils am *1. März* bei cotutelle@unibas.ch eingereicht werden. Beginnen Sie mit der Vertragsvorbereitung mindestens 6 Monate vor diesem Termin. Infoseite: [swissuniversities](#).

Kontakt an der Universität Basel

Wenden Sie sich für das Vorgehen und Ihre Fragen bitte zunächst an:

cotutelle@unibas.ch

Vizerektorat Lehre | Ressort Bildungsangebote | Graduate Center (GRACE)

Tel. +41 61 207 09 98

² Bitte beachten Sie, dass *swissuniversities* selbst keine Verträge erstellt bzw. unterzeichnet. Es gelten die Vorlagen und Richtlinien der einzelnen Universitäten.